

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(AGB - Verkauf)

- Stand Februar 2010 -

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Vinorium Weinhandel Volker Stahlschmidt e.K. erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (AGB - Verkauf). Diese Bedingungen gelten dementsprechend für alle Verträge, die der Vinorium Weinhandel Volker Stahlschmidt e.K. – **im Nachfolgenden „Verkäufer“** - als Verkäufer oder Auftragnehmer abschließt. Im Übrigen kommen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen zur Anwendung (AGB – Einkauf)

Die AGB-Verkauf gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Ältere Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

(2) Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

(3) Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie für jedes einzelne Geschäft vereinbart schriftlich niedergelegt werden.

(4) Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Entsprechende Erklärungen begründen zulasten des Verkäufers keine Verbindlichkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

§ 3 Lieferumfang

(1) Die Lieferung erfolgt ab 120 Flaschen im Umkreis von 100 km von Witten sonst ab 300 Flaschen, die auch sortiert sein können, innerhalb der Bundesrepublik (Festland), frei Haus. Bei evt. Lieferung in der goldenen 6er-Kuki werden diese einschließlich der 1-Ltr.-Fl. mit Euro 2,40 bepfandet und in Rechnung gestellt, die Euro-Palette mit Euro 10,00. Bei sofortiger Leergut-rückgabe wird die Gutschrift direkt von der Rechnung abgesetzt. Sollte keine sofortige Leergut- und Palettenrückgabe erfolgen, so müssen diese bezahlt werden.

Eine Rückgabe von Leergut, die nicht in Verbindung mit einer Anlieferung erfolgt, kann nur gegen Berechnung der entsprechenden Frachtkosten erfolgen. Grundsätzlich können die 6er Kuki's nur in der Menge zurückgenommen werden, wie ausgeliefert. Bei Lieferung unter 120 bzw. 300 Flaschen werden zusätzlich die zur Entstehung gelangenen Frachtkosten in Rechnung gestellt.

(2) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn aus Sicht des Verkäufers ist die Teillieferung oder Teilleistung für den Käufer nicht von Interesse.

(3) Sollte ein in der Preisliste GH (Preisliste Großhandel) genannter Jahrgang inzwischen geräumt sein, steht es dem Verkäufer frei, den Käufer mit dem Folgejahrgang zu beliefern, vorausgesetzt, dass der Preis unverändert geblieben ist.

(4) Sollte ein Artikel ausverkauft sein, so behalten wir uns vor, Ersatz in gleicher Qualität zu liefern.

§ 4 Preise

(1) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart einschließlich Glas und normaler Verpackung (6er Karton) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und der am Tag der Lieferung gültigen Schaumweinsteuer (Sektsteuer), die nicht gesondert ausgewiesen wird.

(2) Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen (rechtmäßig wie rechtswidrig), Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und Betriebsstörungen u. s. w., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung und die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Laufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Verkäufers setzt in jedem Fall die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit Ablauf des Tages des regulären Versandtermins oder der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(2) Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die erforderlichen Versicherungen im Interesse des Käufers und auf dessen Rechnung abzuschließen, soweit der Käufer bei der Bestellung nichts Gegenteiliges schriftlich verlangt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (Einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(5) Bei vertragwidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 8 Zahlung

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers sofort nach Rechnungsausstellung ohne Abzug – oder nach spezieller Vereinbarung zahlbar - spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung oder innerhalb 30 Tagen netto Kasse, bzw. sofort netto Kasse. Bei Bankeinzug sofort abzüglich evt. vereinbartem Skonto. Dies gilt nicht bei der Einräumung von Sonderpreisen, die von der Preisliste GH (Preisliste Großhändler) abweichen. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Soweit dem Käufer kein Zahlungsziel von mehr als 8 Tagen eingeräumt worden ist, gerät dieser auch ohne Mahnung mit dem Ablauf von 8 Tagen nach Rechnungserhalt in Zahlungsverzug. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

(4) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrüge oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben konkreten Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

(1) Der Verkäufer gewährleistet eine allgemeine Handelsqualität der Ware.

(2) Sekt und Wein können während des Transportes im Winter leicht den natürlichen Weinsteingehalt in Form von Kristallen oder Flocken ausscheiden. Hierbei handelt es sich lediglich um einen Schönheitsfehler, der die Güte der Ware nicht beeinträchtigt.

(3) Für einzelne korkkranke Flaschen wird kein Ersatz geleistet. Insoweit scheiden Gewährleistungsansprüche aus.

(4) Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Menge, Vollständigkeit und Identität der Ware als auch im Hinblick auf Transportschäden an Verpackungsmaterial oder mitgelieferten Paletten. Für die Menge und Vollständigkeit der Ware ist in jedem Fall der Lieferschein maßgeblich.

Transportschäden, soweit eine Haftung des Verkäufers hierfür in Betracht kommt, sind dem Verkäufer ebenfalls unverzüglich und unter gleichzeitiger Einsendung oder Übergabe eines vom Transportunternehmer und dem Käufer unterzeichneten Schadensprotokoll zu melden.

(6) Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche/Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.

(7) Ansprüche wegen Mängel gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

- (8) Soweit die Ware mangelhaft ist, ist der Verkäufer wahlweise zur Beseitigung des Mangels oder der Lieferung mangelfreier Ware berechtigt.
- (9) Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- (10) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und unmittelbar Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- (11) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 7 und 8 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (12) Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- (13) Die Erzeugnisse des Verkäufers müssen frostsicher, kühl und trocken gelagert werden. Die Raumtemperatur darf 25°C+ nicht übersteigen und 5°C + nicht unterschreiten.
- (14) Auf Grund seines Kohlesäuregehaltes weist der Sekt in der verschlossenen Flasche einen größeren Innendruck auf, der bei einer Temperatur von 15°C+ bis zu sechs bar beträgt. Jede Flasche ist daher mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer hierauf hinzuweisen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Gericht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UNKaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Witten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt



Vinorium Weinhandel

Volker Stahlschmidt e.K.

Wittener Straße 110 - 58456 Witten